

# Satzung

## § 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim“ e.V. und hat seinen Sitz in Bornheim. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen werden.

## § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen des Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim, insbesondere durch
  - a) Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
  - b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen, der Studienfahrten, kultureller Schulveranstaltungen und der gesundheitlichen Ernährung durch Einrichtung entsprechender Verpflegungsmöglichkeiten,
  - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
  - d) Förderung der Elternarbeit,
  - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
  - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und der Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit, soweit dies nicht Verpflichtungsaufgaben des Schulträgers oder der jeweils zuständigen Behörden sind.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann von allen interessierten natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinen erworben werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Einspruch zulässig.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins nach Kräften zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

#### **§ 6 Beitrag**

Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Freiwilligen Austritt
  - c) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des jeweiligen Schuljahres möglich.
- (3) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied bei vereinsschädigendem Verhalten oder, wenn dieses in drei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat, ausschließen. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich zur Kenntnis zu geben. Der/Die Betroffene kann innerhalb von sechs Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Vor der Mitgliederversammlung ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) Beisitzer/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis der volljährigen aktiven Mitglieder gewählt.

(3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand berechtigt, jeweils eine/n Ersatzfrau/-mann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§10 Geschäftsbereich des Vorstands**

Der/Die 1. Vorsitzende/r und der/die 2. Vorsitzende/r sind geschäftsführende Vorstände. Sie bilden den Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Jeder ist zur Vertretung alleinberechtigt.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Vorstand tritt auf Antrag mindestens eines Mitglieds des Vorstandes zusammen.

(4) Vorstandssitzungen sind mindestens einmal jährlich einzuberufen

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung verlangt

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitglieder**

- (1) Die Beschlüsse des Vereins werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag wird geheime Abstimmung durchgeführt. Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom/von der/dem jeweiligen Leiter/Leiterin in der Sitzung und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen

### **§ 14 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 15 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen.

Kann in dieser Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt werden, ist unter Hinweis auf diesen Tatbestand innerhalb von 4 Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann, unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl, beschlussfähig in o.a. Angelegenheit ist.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bornheim für Zwecke des Gymnasium Bornheim bzw. seiner Nachfolgeeinrichtung mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24.08.2000 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen ist

Bornheim, den 24.08.2000